



NABU Stellungnahme

Stellungnahme des NABU zum Entwurf einer Allgemeinverfügung zur Erteilung einer artenschutzrechtlichen Ausnahmegenehmigung nach § 45 Abs. 7 BNatSchG zur Entnahme (Tötung) des Wolfes GW 924m in Teilgebieten der Kreise Pinneberg und Segeberg 2019

Der NABU Schleswig-Holstein hält die Einzelfallentscheidung des schleswig-holsteinischen Umweltministeriums (MELUND), weiterhin den Wolf GW 924m durch Abschuss entnehmen lassen zu wollen, im Hinblick auf die gegebene Situation nach wie vor für richtig. Der dem Entwurf der Allgemeinverfügung beigefügten diesbezüglichen Begründung stimmt der NABU zu. Sowohl dem Artenschutz, hier auf die Akzeptanz der Wiederbesiedlung Schleswig-Holsteins durch Wölfe bezogen, als auch der Zukunft der Schafhaltung würde erheblicher Schaden zugefügt werden, wenn sich das besonders ~~problematische Verhalten des Tieres GW 924m, d.h. das Überspringen von als wolfsabweisend geltenden Zäunen, weiter manifestieren und im Fall einer Verpaarung dann sogar an die Nachkommen weitergegeben werden würde.~~ Sowohl in der Begründung wie auch im Hintergrundpapier wird das Fehlen von realisierbaren Alternativen zur letalen Entnahme schlüssig dargelegt.

Deswegen war es seitens des MELUND konsequent, auf Grundlage einer artenschutzrechtlichen Ausnahmeverfügung vom 31.1.2019 eine fest umrissene Gruppe ausgewählter Jäger mit dem Abschuss zu beauftragen. Die Auswahl dieser Personen bezog sich u.a. auf ihre besondere jagdliche Qualifikation und ihr fachlich geprägtes Verständnis für das Wolfsmanagement in Schleswig-Holstein. Dieses umsichtige, konzentrierte Vorgehen war nach Ansicht des NABU vollkommen angemessen. Dass GW 924m bisher nicht getötet werden konnte, ist nicht diesem Team oder einer falschen Organisation anzulasten. Aufgrund des hohen Störungsdrucks, wie es auch im Hintergrundpapier angerissen worden ist, hat sich das Tier äußerst vorsichtig gegenüber dem Menschen verhalten und ist z.B. nicht zu seinen Rissen zurückgekehrt, was für Wölfe und andere große Beutegreifer untypisch ist.

Ob GW 924m durch die beabsichtigte starke Erweiterung des Kreises von abschussberechtigten Personen auf alle Jagdausübungsberechtigten in der umrissenen Region ("Zulassungsgebiet"), wie mit der Allgemeinverfügung vorgesehen, schneller erledigt werden wird, ist nicht sicher. Vor allem aber bedeutet die Ausdehnung des besagten Personenkreises ein erhebliches Risiko für eine hinsichtlich Arten- und Tierschutz ordnungsgemäße Durchführung der Entnahme. Denn bei wahrscheinlich über 100 Revierinhabern ist es längst nicht sichergestellt, dass es sich dabei ausdrücklich um erfahrene, qualifizierte Jäger mit guten Schießfertigkeiten handelt, die sich nicht zu unbedachten Schüssen hinreißen lassen, obgleich die Begehungsscheininhaber und damit Gelegenheitsjäger richtigerweise von der Abschussermächtigung ausgenommen werden sollen. Wie unterschiedlich jagdliche Fähigkeiten und Engagement, aber auch die



Kontakt

NABU Schleswig-Holstein

Fritz Heydemann

Stellv. NABU Landesvorsitzender

Tel. +49 (0) 43 21 - 5 37 34

Fax +49 (0) 43 21 - 59 81

Fritz.Heydemann@NABU-SH.de

Einstellung zum Wolf innerhalb der Jägerschaft ausgeprägt sind, dürfte hinlänglich bekannt sein. Überdies sind bei einer derart großen Gruppe Koordination und Kommunikation erheblich schwieriger als bei dem bisherigen kleinen Kreis. Ein sofortiger Stopp der Wolfsjagd nach Erlegung von GW 924m bzw. nach Feststellung eines zweiten Wolfes in der Region, wie ihn die Allgemeinverfügung notwendigerweise vorsieht, wird unter diesen Voraussetzungen kaum möglich sein.

Ungleich problematischer als eine weitere längerfristige Erfolglosigkeit beim Abschuss wäre die Erlegung eines anderen Wolfes, also des 'falschen' Tieres. Das wäre sowohl für das Umweltministerium als auch die beteiligte Jägerschaft ein artenschutzrechtliches und mediales Desaster! Ähnlich unglücklich für den Ausgang der Aktion dürfte sein, wenn GW 924m nur angeschossen werden würde, um dann irgendwo verendet und womöglich noch von Unbeteiligten gefunden zu werden - oder wenn im Jagdfieber versehentlich ein Hund auf der Strecke bleiben würde.

Im Hinblick auf die beabsichtigte Einbeziehung eines sehr großen, in seiner jagdlichen Praxiserfahrung durchaus heterogenen Personenkreises sollten die Nebenbestimmungen um folgende Punkte erweitert werden:

1. Um einen möglichst sicheren Schuss zu gewährleisten, ist der Abschuss nur bei der Ansitzjagd, nicht bei Bewegungsjagden, zu tätigen.
2. Weitschüsse über 100 Meter sind zu untersagen.
3. In der Nebenbestimmung C.1. sollten die Worte "spätestens 1 Stunde" gestrichen werden, so dass der Abschuss "unmittelbar nach der Erlegung" dem LLUR bekannt zu geben ist (wie es auch das Hintergrundpapier auf S. 6 verlangt). Zudem sollte die Meldepflicht nicht nur für die erfolgreiche "Erlegung", sondern für jeden auf den Wolf abgegebenen Schuss gelten.
4. Alle beteiligten Jäger haben sicherzustellen, dass sie tagsüber sowie während ihrer jagdlichen Tätigkeiten im Revier ständig über ihr Mobiltelefon zu erreichen sind, um im Bedarfsfall, z.B. bei einem erfolgreichen Abschuss oder einem Nachweis eines anderen Wolfes im oder am Rande des Gebiets, einen sofortigen Stopp der Wolfsjagd zu ermöglichen. - Da die hauptamtlichen Kräfte im Wolfsmanagement des Landes oder gar die ehrenamtlich tätigen Wolfsbetreuer nicht alle beteiligten Jäger anrufen können, sollte hier eine technische Lösung gefunden werden, z.B. eine allen Beteiligten bekannt zu gebende, gut merkfähige Telefonnummer, die ihnen per SMS oder automatischer Ansage zeitgleich das Signal zum sofortigen Abbrechen übermittelt.
5. Jagdausübungsberechtigte, die sich, aus welchen Gründen auch immer, nicht an der Aktion zur Entnahme von GW 924m beteiligen wollen, sollten veranlasst werden, dies dem LLUR unverzüglich bekannt zu geben. Dem LLUR sollte das Recht eingeräumt werden, in diesen Revieren dann ggf. Personen des bisherigen Entnahmeteam einzusetzen. Eine entsprechende Duldungspflicht sollte deswegen in die Allgemeinverfügung als weitere Nebenbestimmung aufgenommen werden.

Wie aus der Begründung und den Hintergrundinformationen zum Entwurf der Allgemeinwohlverfügung hervorgeht, ist unbedingt zu verhindern, dass ein anderer Wolf als GW 924m der Aktion zum Opfer fällt. Dafür ist nicht nur das oben angesprochene wirkungsvolle Kommunikationssystem erforderlich, sondern auch ein im "Zulassungsgebiet" und dessen Umgebung (v.a. im Norden und Osten) stark verdichtetes Monitoring. So sollten dort konzentriert Wildkameras installiert und eine an Tierhalter und Jagdausübungsberechtigte ausgesprochene Verpflichtung ausgesprochen werden, alle aufgefundenen Risse (Nutz- und Wildtiere) sofort zu melden. Solche Maßnahmen

helfen nicht nur, andere Wölfe schneller zu identifizieren, sondern auch das räumliche Aktivitätsmuster von GW 924m besser zu erfassen.

Richtig sind die Befristung der Allgemeinverfügung bis zum Jahresende 2019 und die klare Abgrenzung des Zulassungsgebiets. Auch der Widerrufsvorbehalt wird seitens des NABU ausdrücklich begrüßt.

Zusammenfassend möchte der NABU nochmals zum Ausdruck bringen, dass die vorgesehene undifferenzierte Ausdehnung des zum Abschuss von GW 924m berechtigten Personenkreises von bislang sieben nach Eignung ausgesuchten Personen auf nunmehr über hundert nicht immer geeignete Jagdausübungsberechtigte erhebliche Risiken bezüglich der diffizilen Aufgabe birgt, konform mit dem Artenschutzrecht sowie tierrechtsgerecht einen 'Problemwolf' abschießen zu lassen. Die bisherige Beschränkung auf ein ausgesuchtes Entnahmeteam hält der NABU diesbezüglich für sinnvoller. Nach Eindruck des NABU ist die plötzliche Einbeziehung aller Jagdausübungsberechtigten eher auf jagdpolitischen Druck - Teile der CDU- und FDP-Landtagsfraktionen haben in diesem Sinne ja bereits seit geraumer Zeit 'getrommelt' - als auf sachbezogene Überlegungen im MELUND und im LLUR zurückzuführen.

Fritz Heydemann, 16. September 2019

Impressum: © 2019, NABU Schleswig-Holstein
Färberstr. 51, 24534 Neumünster, www.NABU-SH.de. Text: Fritz Heydemann,
09/2019